



Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Bekanntmachung der Ersten Änderung der Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 25. November 2022

Artikel 1

Die Nummer 6.1.1 der Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 5. Januar 2016 (BAnz AT 20.01.2016 B3) wird wie folgt gefasst:

„6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM). Ausführliche Informationen und Merkblätter zum Förderprogramm werden auf der Internetseite <http://www.balm.bund.de> bereitgestellt.“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2022
StV 10/3153.1/5-02

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Im Auftrag
Guido Zielke
